konferenz UNISPACE III (vgl. VN 6/1999 S. 205ff.) wurde gutgeheißen und der Zeitraum vom 4. bis 10. Oktober eines jeden Jahres als *Internationale Weltraumwoche* festgelegt (A/Res/54/68). Die Daten erinnern an den Start des ersten ›Sputnik‹ am 4. Oktober 1957 und das Inkrafttreten des Weltraumvertrags am 10. Oktober 1967. Zum *Internationalen Tag der Jugend* wurde der 12. August ausgerufen (A/Res/54/120); damit wird einer Empfehlung der Weltkonferenz der Jugendminister gefolgt, die am 12. August 1998 in Lissabon zu Ende ging. Der *Internationale Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen* soll jährlich am 25. November begangen werden (A/Res/54/134); die Frauenbewegung hat ihn seit 1981 in ihrem Kalender. Er erinnert an die brutale Ermordung von drei politischen Aktivistinnen, der Mirabal-Schwestern, im Jahre 1961 in der Dominikanischen Republik auf Anordnung von Diktator Rafael Trujillo. Ein bisher auf die Dauer der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung beschränkter Tag – der *Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung* – soll auch künftig an jedem zweiten Mittwoch im Oktober begangen werden (A/Res/54/219). Der noch bestehende ›Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹, ein Nebenorgan der Generalversammlung, wird gebeten, die einstige ›Woche der Solidarität mit den Kolonialvölkern des Südlichen Afrika, Guinea-Bissaus und Kap Verdes‹ als *Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung* fortzuführen (A/Res/54/91); sie soll jeweils am 25. Mai – dem an die Gründung der Organisation der Afrikanischen Einheit im Jahre 1963 erinnernden ›Afrika-Befreiungstag‹ – beginnen.
»Ohne Kosten für die Vereinten Nationen« kann künftig der ›Tag des Vesak‹ – der Tag des Vollmonds im Mai, an dem der Geburt, der Erleuchtung und des Todes Buddhas gedacht wird – in New York und an anderen UN-Dienstorten begangen werden (A/Res/54/115); Arbeitsbefreiung ist offensichtlich nicht vorgesehen. ❐

Sozialfragen und Menschenrechte

Australien und seine Ureinwohner

NORMAN WEISS

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 54. und 55. Tagung des CERD – Selektiver Minderheitenschutz in Österreich und Syrien – Aufhebung der Irak-Sanktionen gefordert – Kreditvergabe dänischer Banken – Menschenrechte des kurdischen Volkes anerkannt

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christiane Philipp und Anja Seibert-Fohr, Frühe Warnungen in Sachen Kosovo, VN 1/2000 S. 20ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Hatte das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 nur einen Neuzugang unter den Vertragsstaaten zu verzeichnen, so trat es 1999 gleich für vier Staaten (Georgien, Indonesien, Litauen und Südafrika) in Kraft. Die Zahl der Vertragsparteien belief sich damit bei Abschluß der 55. Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)* auf 155. Dieses zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium trat 1999 zu zwei Tagungen in Genf zusammen; erstmals wurde die Tagungsdauer der zweiten Sitzungsrunde auf vier Wochen verlängert (1.-19.3. und 2.-27.8.1999).

Staatenberichte

- 54. Tagung

Während seiner Tagung im März 1999 befaßte sich der CERD mit den periodischen Berichten von insgesamt elf Staaten, nämlich *Costa Rica, Finnland, Italien, Kongo (Republik), Korea (Republik), Kuwait, Mongolei, Österreich, Peru, Portugal* und *Syrien*.
Dabei zeigte sich ein relativ einheitliches Bild. So lobte der Ausschuß die Qualität der Berichte und des konstruktiven Dialogs bei neun dieser Staaten. Während sechs davon regelmäßig ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen, hatten drei den Dialog erst nach mehrjährigen Pausen wieder aufgenommen: Costa Rica (nach sieben Jahren), Portugal und Syrien (nach jeweils acht Jahren). Der österreichische Bericht wurde bemängelt, weil er nicht auf die vorangegangenen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses einging (dies galt auch für Syrien) und in seiner Kürze die praktischen Auswirkungen des Übereinkommens gänzlich außer acht ließ (ebenso: Mongolei). Mehreren Vertragsparteien wurde bescheinigt, daß ihre Berichte zu selektiv angelegt seien (Südkorea, Mongolei, Peru).
Gute Noten für ihre Gesetz- und Verfassunggebung erhielten zehn Staaten, die Umsetzungsmaßnahmen wurden in acht von ihnen gelobt; positiv wertete der Ausschuß Ausbildungsmaßnahmen für Polizei- und Justizbeamte in Südkorea und Österreich sowie ein Programm zur Bewußtseinsbildung über rassische Diskriminierung in der Mongolei.
Die Kritikpunkte lassen keinen eindeutigen Schwerpunkt erkennen. Am häufigsten wurden fremdenfeindliche oder rassistisch motivierte Gewalttaten beklagt; Costa Rica, Finnland, Italien, Österreich und Portugal fanden hier Erwähnung. Italien und Österreich mußten sich auch fortdauernde Fälle von Polizeigewalt gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten vorhalten lassen. Zu den häufig diskriminierten Gruppen zählen Sinti und Roma (Finnland, Italien, Österreich) und Einwanderer (Kuwait, Österreich) sowie Ureinwohner, denen vor allem ihre Landrechte verwehrt bleiben (Costa Rica, Finnland, Peru).
Trotz der Anerkennung für die gesetzgeberischen Maßnahmen vieler Vertragsparteien mußte der Ausschuß feststellen, daß in Costa Rica, Finnland, der Mongolei und Österreich die strafrechtlichen Antidiskriminierungs-Bestimmungen hinter den Vorgaben des Übereinkommens zurückbleiben. Hier empfahl der CERD konkrete Ergänzungen, um das Niveau der vertraglichen Bestimmungen zu erreichen. Beklagt wurde ferner der selektive Minderheitenschutz in Österreich und Syrien. Problematisch ist für Angehörige ethnischer Minderheiten auch der Zugang zu Gericht und ihre Stellung im Prozeß in Costa Rica, Peru und Portugal.
Eine Sonderstellung nahm die Republik Kongo ein; die Regierung in Brazzaville hat seit 1989 noch immer keinen Erstbericht vorgelegt und jede Aufforderung zum Dialog mißachtet. Der CERD nahm während der 54. Tagung eine Beratung der Situation auf Grund anderer ihm zugänglicher Informationen vor. Bewaffnete Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes seien oftmals ethnisch motiviert, die Verantwortlichen genössen Straffreiheit und staatliche Alimentierung, während die Opfer keine Beachtung fänden. Fortgesetzter ethnischer Diskriminierung seien die Pygmäen ausgesetzt. Der Ausschuß forderte die Vertragspartei zur Berichterstattung auf und appellierte an sie, technische Unterstützung der Hochkommissarin für Menschenrechte anzunehmen.

- 55. Tagung

Im August 1999 beschäftigte sich der Ausschuß mit 17 Staatenberichten, die von den Vertragsparteien *Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Chile, der Dominikanischen Republik, Guinea, Haiti, Irak, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, den Malediven, Mauretanien, Mosambik, Rumänien, Uruguay* und der *Zentralafrikanischen Republik* vorlegt worden waren.
Bei diesen 17 Staaten war das Bild uneinheitlicher als bei den elf der vorangegangenen Sitzungsrunde. Mit Antigua und Barbuda, Mosambik und der Zentralafrikanischen Republik hatten gleich drei Vertragsparteien weder einen Bericht vorgelegt noch eine Delegation entsandt. Für die Malediven wurde ein alter Bericht zur Begutachtung herangezogen, der aber gleichfalls ohne Diskussion mit Vertretern des Vertragsstaats behandelt wurde. Der CERD forderte diese vier Staaten dringend auf, wieder in den Dialog einzutreten. Mit Uruguay und Guinea hatten zwei Vertragsparteien nach längerer Pause das Gespräch mit dem Ausschuß wieder aufgenommen.
Die Qualität der Berichte war uneinheitlich: so wurden die Richtlinien nur von wenigen Staaten befolgt (Chile, Lettland, Rumänien); gegenüber der Dominikanischen Republik und Haiti mahnte der CERD diesen Punkt ausdrücklich an. Einige Berichte waren erneut zu knapp gehalten (Haiti, Irak, Mauretanien) oder enthielten nur selektive Informationen (Uruguay). Immerhin zehn Vertragsparteien wurden für ihren konstruktiven Dialog mit dem CERD belobigt (Aserbaidschan, Chile, Haiti, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, Mauretanien, Rumänien und Uruguay); Irak, Iran und Rumänien arbeiten regelmäßig mit dem CERD zusammen.
Zu den positiven Feststellungen des Ausschusses gehörte einmal mehr, daß die Mehrzahl der untersuchten Staaten gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen und verfassunggebend oder verfassungsändernd dessen Vorgaben berücksichtigt hatte.

Lobend erwähnt wurde auch die zunehmende Beteiligung an den internationalen Menschenrechtsübereinkommen insgesamt. Dies wurde in immerhin neun Staaten (Aserbaidschan, Chile, Irak, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, Mauretanien und Rumänien) durch die unterschiedlichsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ergänzt. Hierzu zählen vor allem Bemühungen, durch entsprechenden Schulunterricht zum Aufbau einer Menschenrechtskultur beizutragen, und eine verstärkte Kooperation mit zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen vor Ort.

Guinea, Kolumbien und Rumänien wurden wegen ihrer Schulungsmaßnahmen für Polizei- und Justizvollzugsbedienstete gelobt. Positive Erwähnung fand ferner die Minderheitenpolitik Irans, Lettlands und Rumäniens. Ausdrücklich begrüßte der CERD die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen durch Guinea, Irak und Iran.

Die vom Ausschuß bemängelten Punkte decken ein weites Spektrum ab. Am häufigsten kritisierte der CERD, daß die strafrechtlichen Antidiskriminierungs-Bestimmungen trotz vielfältiger Bemühungen aller untersuchten Vertragsparteien in bestimmten Bereichen hinter den Vorgaben des Übereinkommens zurückbleiben. Hier empfahl der CERD konkrete Ergänzungen, um das Niveau der vertraglichen Bestimmungen zu erreichen. Trotz einzelner Fortschritte wurde die Situation von Minderheiten in Aserbaidschan, Haiti, Kirgisistan und Lettland bemängelt.

Die übrigen Kritikpunkte betrafen meist nur einen Staat. Benachteiligungen erfuhren Ureinwohner (Kolumbien) oder die Bevölkerungsgruppe der Roma (Rumänien); zu gewaltsamen Übergriffen kam es in beiden Ländern. Gegenüber Chile drückte der Ausschuß seine Besorgnis über die intolerante und rassistische Einstellung großer Teile der Bevölkerung aus. Anlaß zur Sorge gaben der fortdauernde Konflikt um Berg-Karabach in Aserbaidschan, die noch nicht vollständig zufriedenstellende Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage in Lettland und die Tendenz Kolumbiens, unter die Vergangenheit einen Schlußstrich zu ziehen. Gegenüber Chile wies der CERD auf die Probleme bezüglich der Landrechte der Indianer und der Lage der Wanderarbeiter hin. In Sachen Irak forderte der CERD die Aufhebung der Sanktionen, die die humanitäre Lage der Bevölkerung beeinträchtigen.

Individualbeschwerdeverfahren

Der CERD ist seit 1984 mit der Prüfung von ›Mitteilungen‹ gemäß Artikel 14 des Übereinkommens befaßt, mit denen Einzelpersonen eine Verletzung des Vertragswerks durch diejenigen Vertragsstaaten rügen können, die diese Prüfungskompetenz des CERD anerkannt haben. Deren Zahl betrug am Schluß der 55. Tagung 28. Bis zum März 1994 hatte der Ausschuß sachlich über vier Mitteilungen entschieden. Bis zum August 1998 erklärte der Ausschuß drei weitere Mitteilungen für unzulässig.

Während der 54. Tagung entschied der Ausschuß über eine 1996 eingereichte Beschwerde gegen Australien (›Mitteilung‹ Nr. 8). Diese betraf einen Arzt indischer Herkunft, der sich dagegen wandte, eine Prüfung abzulegen, die von im Ausland ausgebildeten Ärzten verlangt wird, um sich in Australien als Arzt niederlassen zu können. Die Fragestellung, mit der sich der CERD primär beschäftigte, war diejenige, ob die Prüfung und das Quotensystem für im Ausland ausgebildete Ärzte das Recht des Beschwerdeführers nach Art. 5e(i) des Übereinkommens – Recht auf Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes – respektiert. Der CERD hielt in diesem Zusammenhang fest, daß sämtliche im Ausland ausgebildeten Ärzte dem gleichen Quotensystem unterworfen sind und die gleichen schriftlichen und praktischen Prüfungen ablegen müssen, ohne daß nach ihrer Rasse oder nationalen Herkunft unterschieden wird. Nach den vom Beschwerdeführer beigebrachten Informationen konnte der Ausschuß auch nicht feststellen, daß das System Personen einer bestimmten Rasse oder nationalen Herkunft gezielt benachteilige. Der Ausschuß kam deshalb zu dem Ergebnis, daß die unterbreiteten Tatsachen nicht den Schluß auf eine Verletzung des Übereinkommens zulassen.

Ebenfalls auf der 54. Tagung entschied der Ausschuß über eine Beschwerde von 1997 gegen Dänemark (Nr. 10). Gegenstand war die unzureichende Aufklärung einer Diskriminierungsrüge in Dänemark, mit der sich ein tunesischer Staatsangehöriger gegen die Verweigerung eines Bankkredits wegen seiner nicht-dänischen Staatsangehörigkeit gewandt hatte. Da der Ausschuß der Auffassung war, daß die Staatsangehörigkeit eines Kreditnehmers nicht das allein entscheidende Kriterium für die Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit eines potentiellen Darlehnsnehmers darstelle, sei es angemessen, eine nationale Untersuchung über die tatsächlichen Hintergründe der Darlehnspraxis der betroffenen Bank gegenüber Ausländern durchzuführen. Dies solle sicherstellen, daß keine Kriterien, die eine rassische Diskriminierung bedeuten könnten, angewandt werden. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß dem Beschwerdeführer effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1d des Übereinkommens verweigert worden sei. Im Nachgang zu der Beschwerde Nr. 10 teilte Dänemark dem CERD später mit, daß das Justizministerium die Erwägungen des Ausschusses zur Kenntnis genommen habe und diese der Polizei und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben habe. Außerdem sei die Weitergabe der Äußerungen des Ausschusses an Einrichtungen des Finanzsektors eingeleitet worden. Die Vertragspartei unterrichtete den CERD ferner darüber, daß sie dem Beschwerdeführer die Kosten der Rechtsverfolgung ersetzen werde.

Über eine weitere Beschwerde (Nr. 6/1995) gegen Australien entschied der Ausschuß während seiner 55. Tagung. Diese war von einem australischen Staatsbürger pakistanischer Herkunft eingelegt worden, der sich aus rassischen Gründen bei seiner Einstellung, seinen Beschäftigungsbedingungen und seiner Entlassung von der Feuerwehr des Bundesstaates Neusüdwales diskriminiert sah. Er brachte außerdem vor, daß seine diesbezügliche Beschwerde von den nationale Behörden nicht sachgerecht behandelt worden sei. Der CERD stellte zunächst fest, daß grundsätzlich die Gerichte der Vertragsstaaten für die Feststellung und Bewertung von Tatsachen und Beweisen im Einzelfall zuständig seien. Eine Prüfung der vorgelegten Informationen durch den Ausschuß ergab, daß eine nationale Prüfungsinstanz (Equal Opportunities Tribunal) den Fall in gründlicher und ausgewogener Art und Weise untersucht hatte; eine Verletzung des Übereinkommens lag somit nicht vor.

Frühwarnverfahren

In »einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« ist die »›Frühwarnfunktion‹ (des Expertengremiums) höchst wichtig« geworden (VN 6/1992 S. 211). 1992 hatte der Ausschuß die Prävention rassischer Diskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch sogenannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Tagesordnung gemacht.

Auf beiden Tagungen des Jahres 1999 ergingen Entscheidungen zu *Jugoslawien*: Zunächst wurde die Einseitigkeit und Uneinsichtigkeit der Regierung in Belgrad beklagt und ein vertrauensbildender Dialog zwischen den Konfliktparteien mit dem Ziel eines autonomen Status für das Kosovo angemahnt (Beschluß 1(54) v. 16.3.1999). ›Ethnische Säuberungen‹ wurden als Verstoß gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht gewertet, das Rückkehrrecht und die Möglichkeit der politischen Mitwirkung für die Vertriebenen gefordert und schließlich verlangt, diejenigen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Kriegsverbrechen verantwortlich sind; hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen Menschenrechtsverletzungen an Serben und Roma im Kosovo wurde Besorgnis zum Ausdruck gebracht (Beschluß 1(55) v. 9.8.1999).

Von *Australien* hatte der Ausschuß unter dem Frühwarnsystem Informationen zu geplanten Änderungen des Gesetzes über die Landrechte der Ureinwohner von 1993 (Native Title Act) sowie generell der Politik in dieser Frage erbeten, ebenso zu Veränderungen in Position und Funktion des für die Ureinwohner und die Einwohner der Inseln in der Torresstraße eingesetzten Beauftragten (Aboriginal and Torres Strait Islander Social Justice Commissioner) der australischen Menschenrechtskommission. Der CERD stellte fest, daß mehrere Änderungen des ›Native Title Act‹ der ursprünglichen Intention dieses Gesetzes zuwiderliefen, und äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Artikeln 2 und 5 des Übereinkommens. Er betonte zudem die Notwendigkeit einer starken und kontinuierlichen institutionellen Interessenvertretung für die Ureinwohner. Diese Punkte solle Australien als Gegenstand von höchster Dringlichkeit behandeln, erneut im Lichte des Übereinkommens erwägen und an diesen Überlegungen die betroffenen Bevölkerungsgruppen angemessen beteiligen (Beschlüsse 2(54) und 2(55)).

Nachdem sich *Rwanda* im Jahre 1998 einer Zusammenarbeit mit dem CERD verweigert hatte, vermochte der Ausschuß auf seiner 54. Tagung die Bereitschaft der Vertragspartei zur Wiederaufnahme des Dialogs zu loben. Der CERD gab zum wiederholten Male seiner Sorge über die ethnisch motivierte Gewalt Ausdruck und beklagte den ungebrochenen Zustrom von Waffen

in die gesamte Region. Gleichzeitig begrüßte der CERD die Anstrengungen der Regierung, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und appellierte an die Regierung wie an die Vereinten Nationen, an Stelle der beendeten Menschenrechtsfeldmission die Grundlagen für eine neuerliche internationale Beobachtung der Menschenrechtslage im Lande zu schaffen (Beschluß 3(54)).

Gegenüber *Kongo (Demokratische Republik)* entschied der Ausschuß zunächst, die Beobachtung unter dem Frühwarnsystem fortzusetzen (Beschluß 4(54)), nachdem die Vertragspartei erneut jede Zusammenarbeit verweigert hatte. Der CERD forderte alle Konfliktparteien zur sofortigen Beendigung der Feindseligkeiten auf und mahnte einmal mehr die Zusammenarbeit der Regierung mit der Vertretung des UNHCR in Kinshasa und anderen internationalen Beobachtern an. Zugleich bat er den Sicherheitsrat, entschlossen gegen die Beteiligung fremder Regierungen an den Auseinandersetzungen im Lande und gegen illegale Waffenlieferungen dorthin vorzugehen. Die kongolesische Regierung verweigerte den Dialog mit dem Ausschuß weiterhin, der daraufhin auf der 55. Tagung die vorangegangene Entscheidung bekräftigte und beschloß, die Beobachtung fortzusetzen (Beschluß 3(55)).

Unter dem Frühwarnsystem beschäftigte sich der CERD auch mit der Lage in *Sudan*, wo der seit 1983 andauernde Bürgerkrieg bisher 1,9 Millionen Menschenleben gekostet habe. Er verurteilte besonders die Erstreckung der militärischen Auseinandersetzung auf Zivilisten, die Bombardierung nicht-militärische Ziele und die gezielte Vertreibung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Der CERD begrüßte den von der Regierung verkündeten Waffenstillstand und die in Aussicht gestellte Untersuchung der insbesondere vom UNICEF berichteten Fälle von Versklavung Tausender von Menschen. Bedauerlicherweise seien bei der Volksabstimmung von 1998 über die an sich begrüßenswerte Verfassungsänderung große Teile der Bevölkerung im Südsudan ausgeschlossen und kritische Stimmen durch Verhaftungen mundtot gemacht worden. Nicht nur insoweit würden die Grundrechte in der Praxis nicht gewährleistet. Der CERD richtete deshalb konkrete Empfehlungen an die Vertragspartei, so die, die Genfer Konventionen zu achten (Beschluß 5(54)).

Erklärungen des CERD

Eine ›Erklärung über die Menschenrechte des kurdischen Volkes‹ gab der Ausschuß am 10. März 1999 ab, in der er das Recht des kurdischen Volkes auf ein Leben in Würde, auf Bewahrung seiner Kultur und weitgehende Autonomie bekräftigte.

Am 20. August 1999 erging seine ›Erklärung über Afrika‹. Darin nahm er zu den zunehmenden ethnischen Konflikten insbesondere im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet Stellung. Dabei würdigte er die von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), vom UN-Generalsekretär und vom UNHCR unternommenen Anstrengungen zur Beendigung der »tragischen Situation«. Der CERD gab seinem Erschrecken über die massiven Menschenrechtsverletzungen in der Mitte Afrikas Ausdruck. Er forderte die Vereinten Nationen zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen auf, um den Konflikten ein Ende zu setzen, »die Massaker und den Völkermord« zu beenden und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu ermöglichen. Die Staatengemeinschaft und die Vereinten Nationen sollten die Initiativen der OAU zur Lösung der Krise unterstützen.

Allgemeine Empfehlung

Um die gleichmäßige Anwendung des Vertragswerks auf alle in Frage kommenden Gruppen in den Vertragsstaaten sicherzustellen, betonte der CERD in seiner am 27. August 1999 abgegebenen Allgemeinen Empfehlung zu Art. 1 des Übereinkommens, daß die Staatenberichte Informationen über das Vorhandensein verschiedener rassischer, ethnischer und nationaler Gruppen oder von Ureinwohnern enthalten sollen.

Die Staaten sollten bei der Anerkennung solcher Gruppen und der Zuordnung des einzelnen zu ihnen gleiche Kriterien anwenden. Obwohl manche Staaten keine Statistik über die ethnische und nationale Zugehörigkeit ihrer Bevölkerung führten, entschieden sie über die Zugehörigkeit von Bevölkerungsteilen zu solchen Gruppen oder zur indigenen Bevölkerung. Da sämtliche betroffenen Gruppen den gleichen Schutz durch das Übereinkommen und andere Bestimmungen des Völkerrechts genießen sollen, dürfe in der Zuordnung oder Nichtzuordnung zu denselben keine Diskriminierung liegen. ❐

Mehr Zeit für soziale Rechte

ANJA PAPENFUSS

Sozialpakt: 20. und 21. Tagung des Sachverständigenausschusses – Längere Dauer der Treffen angestrebt – Drei neue Allgemeine Bemerkungen – Prüfung der Menschenrechtslage auch ohne Staatenbericht – Folgen der Strukturanpassung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Soziale Menschenrechte im wiedervereinigten Deutschland, VN 5/1999 S. 176ff., fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Auch 1999 hielt der *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* wieder zwei jeweils dreiwöchige Zusammenkünfte in Genf ab, auf denen die Lage in insgesamt zehn Staaten behandelt wurde. Vom 26. April bis zum 14. Mai fand die 20. und vom 15. November bis zum 3. Dezember die 21. Tagung des Gremiums (Zusammensetzung 1999 wie in VN 4/2000 S.160) statt. Die 18 Sachverständigen sind damit beauftragt, die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) anhand von Berichten der Vertragsstaaten zu überwachen. In diesen Berichten müssen die Staaten die rechtlichen oder politischen Maßnahmen aufführen, die sie zur Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte ergriffen haben. Ende 1999 hatten 143 Staaten den Pakt ratifiziert, sechs mehr als im Vorjahr.

Künftig will der CESCR jährlich drei Tagungen abhalten, davon eine in New York. Begründet wurde dies mit einer zunehmenden Arbeitslast und der Gleichbehandlung mit dem Menschenrechtsausschuß (CCPR), der seit einiger Zeit drei Tagungen im Jahr abhält. Hingewiesen wurde auch darauf, daß trotz eines ursprünglich beabsichtigten ständigen Wechsels zwischen den Tagungsorten Genf und New York der CESCR noch nie am Sitz der Vereinten Nationen zusammengetreten ist.

1999 wurden drei *Allgemeine Bemerkungen* verabschiedet. Diese sollen den Vertragsstaaten die Auslegung der einzelnen Artikel des Paktes erleichtern. Allgemeine Bemerkung Nr. 11 bezieht sich auf Art. 14 des Paktes (jeder Staat soll spätestens zwei Jahre nach Ratifizierung einen Plan vorlegen, der die schrittweise Einführung »der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht« vorsieht). Art. 11 des Paktes (Recht auf ausreichende Ernährung) ist Gegenstand der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, in der eine Verbindung von Ernährungssicherheit und Menschenwürde hergestellt wird; Nahrungsmittelembargos oder ähnliche Sanktionen werden abgelehnt. Allgemeine Bemerkung Nr. 13 nimmt auf Art. 13 des Paktes (Recht auf Bildung) Bezug; insbesondere müßten die Einrichtungen des Bildungswesens allgemein zugänglich sein.

Die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Mary Robinson, bat den CESCR um dessen aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung der für 2001 angesetzten Weltkonferenz gegen Rassismus. Von Mitgliedern des Ausschusses wurde beim Treffen mit der Hohen Kommissarin der Vorschlag ins Gespräch gebracht, CESCR und CCPR sollten zusammengelegt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Unteilbarkeit der Menschenrechte zu demonstrieren. Angeregt wurde auch, daß das Büro der Hochkommissarin jährlich einen Weltmenschenrechtsbericht veröffentlicht.

Die schon traditionelle Diskussionsrunde mit Vertretern der UN-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft erörterte 1999 das Recht auf Bildung. Der WTO schrieben die Experten im Vorfeld der Ministertagung von Seattle mittels einer förmlichen Erklärung ins Stammbuch, sie solle die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die sozial Schwachen bedenken.

20. Tagung

Am zweiten periodischen Bericht *Islands* hoben die Experten positiv die Einrichtung des Isländischen Menschenrechtszentrums, die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes und die von der Regierung durchgeführten Anti-Alkohol-, Anti-Drogen- und Anti-Nikotin-Kampagnen hervor. Island habe jedoch entgegen früheren Ankündigungen den Sozialpakt noch immer nicht in die nationale Gesetzgebung übernommen; auch seien die Rechte aus dem Pakt noch nie vor Gericht angerufen worden. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die Zunahme der Gewalt Jugendlicher gegen Kinder und sah einen Zusammenhang zwischen der allgemeinen Zunahme an Jugendgewalt und dem erhöhten Alkohol- und Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen. Der CESCR empfahl Island, die Verpflichtungen aus dem So-